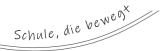


Grund- und Mittelschule Oberhaid

Mittelweg 8, 96173 Oberhaid





Bekanntmachung über die Schulanmeldung für das Schuljahr 2025/2026

Die Schulanmeldung an der Grundschule Oberhaid findet vom **25. März bis 27. März 2025** jeweils in der Zeit von 08.30 Uhr bis 11.15 Uhr im Sekretariat der Grund- und Mittelschule Oberhaid statt.

Dies betrifft alle Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Oberhaid mit den Ortsteilen Unterhaid und Staffelbach haben.

Anzumelden sind alle Kinder, die zwischen dem <u>01.10.2018</u> und <u>30.09.2019</u> geboren sind und die, die im Vorjahr vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind. (Der Zurückstellungsbescheid muss vorgelegt werden!)

Kinder, die zwischen dem <u>01.07.2019</u> und <u>30.09.2019</u> geboren sind (Korridorkinder) können auf Antrag eingeschult werden.

Kinder, die zwischen dem <u>01.10.2019</u> und <u>31.12.2019</u> geboren sind, **können** ebenfalls auf Antrag eingeschult werden.

Nach dem 31.12.2019 geborene Kinder können auf Antrag angemeldet werden. Hierfür ist jedoch ein schulpsychologisches Gutachten notwendig.

Auch Kinder, die auf Grund eines besonderen Förderbedarfs vorrausichtlich eine Fördereinrichtung besuchen werden, <u>müssen</u> an der für sie zuständigen Grundschule angemeldet werden.

WICHTIG:

Zur Schulanmeldung sind eine Geburtsurkunde bzw. das Familienstammbuch mitzubringen. Alleinerziehende werden um die Vorlage des Sorgerechtsbeschlusses gebeten. Außerdem müssen eine Bestätigung des Gesundheitsamtes über einen Seh- und Hörtest und die Untersuchung U 9 oder eine schulärztliche Untersuchung vorgezeigt werden. Ebenso sind die über die Kindergärten ausgeteilten/bzw. über die Homepage verfügbaren Fragebögen zurückzugeben. Eltern, deren Kinder nicht in einem Kindergarten sind, können diese Fragebögen von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 bis 11.15 Uhr im Sekretariat abholen.

Um aufmerksame Beachtung dieser Hinweise bittet die Schulleitung!

Schulanmeldung ist Pflicht!

Erziehungsberechtigte, welche die ihnen obliegende Anmeldung eines Schulpflichtigen ohne berechtigten Grund vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, können nach Art.119 Abs.1 Nr.2 des BayEUG mit einer Geldbuße belegt werden.

Oberhaid, im Januar 2025

Georg Schmidt, Rektor

Georg Schmidt